

**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
auf dem Gebiet der sozialen Arbeit**

Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuschüsse auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO LSA, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.

Die Zuwendungen werden mit dem Ziel bereitgestellt, Hilfebedürftigen Bedingungen zu schaffen, die ihnen

- Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt
- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und
- die Existenzsicherung wahrt.

Dabei sind die

- §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB) und der
- § 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen sowie das
- Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt - FamBeFöG

die Grundlage.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht hinsichtlich der freiwilligen Leistungen nicht. Bei Pflichtleistungen entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die die Lebenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) verbessern, bürgerschaftliches Engagement unterstützen und Bildung und Integration aller Interessierten (im Folgenden: Zielgruppen) vor Ort fördern.

Zielgruppen im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- . Obdachlose
- . Menschen mit Migrationshintergrund
- . Kranke/Behinderte/Mittellose
- . Sucht- und psychisch kranke Menschen sowie Angehörige und Bezugspersonen von drogenkonsumierenden Menschen
- . Personen, die Projekte der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe nutzen (hier auch Schuldnerberatungsstellen)
- . Seniorinnen und Senioren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die von Dritten vollfinanziert werden (Grundsatz der Subsidiarität).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen diese nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger auf dem Gebiet der sozialen Arbeit der Stadt Halle (Saale) tätig ist und wenn die Maßnahme überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommt.

4.2 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

4.3 Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

4.4 Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

4.5 Die Fördermittel werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt. Der Antrag muss den Anforderungen gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie entsprechen.

4.6 Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

4.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Hierzu haben die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ausschließlich Zuwendungen zur Förderung ihrer Suchtberatungsstellen beantragen, ist der Kosten- und Finanzierungsplan in Anwendung des Sachausgabenkataloges gemäß des Merkblattes „Zuwendungsfähige Ausgaben – Position Sachausgaben und Einnahmeabgrenzung“ in der Fassung vom 28.09.2015 zu erstellen. Das Merkblatt ist über die Bewilligungsbehörde, Fachbereich Gesundheit zu erhalten oder unter www.halle.de abrufbar.

Für alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller muss der Kosten- und Finanzierungsplan eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

4.8 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung

Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der in der Regel bei 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt.

Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsnehmer sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmittel) bereitzustellen.

Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.

Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen, wie es die Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383) vorgeben, so dass Stundensätze zwischen 6,50 Euro bis 15 Euro berücksichtigt werden können.

Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen entsprechend dem o. g. Erlass können grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für einfache Tätigkeiten, für die keine berufliche Ausbildung erforderlich ist: | 6,50 Euro/Stunde |
| b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind: | 9,00 Euro/Stunde |
| c) für höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern: | 12,00 Euro/Stunde |
| d) für anspruchsvolle, schwierige Tätigkeiten, wenn sich die Anforderungen an die Tätigkeit auch im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung deutlich von den unter Buchstaben c) benannten Grundvoraussetzungen abheben mit bis zu | 15,00 Euro/Stunde |

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung und auf Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses als institutionelle Förderung gewährt. Zuwendungen für Trägerinnen und Träger der Suchtberatungsstellen werden ausschließlich nur als Projektförderung gewährt.

Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt auf dem Wege der Anteilsfinanzierung.

Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers, der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

6. Antragsverfahren

Für die Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden, die im Internet unter www.halle.de

- für Antragstellerinnen und Antragsteller bzgl. der Suchtberatungsstellen unter „Dienstleistungen - Krankheit/Behinderung/Gesundheitsschutz - Förderung von Maßnahmen sozialer Arbeit für suchtkranke Menschen“ und für
- alle anderen Antragstellerinnen und Antragsteller unter Dienstleistungen – Soziales – Fördermittel abrufbar bzw. im Fachbereich Soziales und Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale)

erhältlich sind.

Der Antrag bzgl. der Förderung der Suchtberatungsstellen (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Gesundheit) und aller Projekte im pflichtigen Bereich (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Soziales) ist dort bis zum **30.06.** des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre abzugeben.

Der Antrag bzgl. aller sonstigen Fördermaßnahmen (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Soziales und FB Gesundheit) ist dort bis zum **30.08.** für das Folgejahr einzureichen.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular im Original;
- b) das Formular Kurzbeschreibung (dient lediglich der Präsentation des Projektes);
- c) das Formular Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter (Pkt. 3.2 und 3.3. des Antrages);
bei mehrjährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung vorzulegen;
- d) bei Personalkostenförderung für jede zu fördernde Stelle ein Personalkostenblatt und eine Stellenbeschreibung;
- e) bei Mietkostenförderung ein aktueller Mietvertrag;
- f) bei Einzelanschaffungen über 150 Euro sowie Erstausrüstungen zwei Kostenvoranschläge und eine Begründung;
- g) die ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum;
- h) eine formelle Begründung der Mehr- oder Minderbedarfe im Vergleich zum Vorjahr;
- i) der Nachweis der Vertretungsvollmacht;
- j) der Eintrag ins Vereinsregister oder Handelsregister oder Vergleichbares;
- k) ein gültiger Freistellungsbescheid vom Finanzamt.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses (SGGA) berücksichtigt werden, und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Dabei erfolgt die Auswahl der förderfähigen Maßnahmen auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit;
- Einschätzung eines Bedarfes in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht;
- Einhaltung fachlicher Standards;
- Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter.

Unabhängig vom genannten Verfahrensablauf kann die Bewilligungsbehörde alleine entscheiden, wenn in dem Jahr außerhalb der Antragsfrist nach Ziffer 6 dieser Richtlinie ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln für das Jahr der Antragstellung gestellt wird und im Haushalt noch Mittel vorhanden sind.

Dieser Ausnahmefall gilt nur bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Der SGGA ist im Nachhinein zu unterrichten.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind die Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.1 Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutioneller Förderung bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Wirtschaftsprüfer/Steuerprüfung) ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Bei mehrjährigen Förderprogrammen ist der Bewilligungsbehörde ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

8.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.3 Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

8.4 Bei Zuwendungen bis zu 50.000 Euro (VV Nr. 10 zu § 44 LHO LSA) ist abweichend hiervon die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises möglich.

Beim einfachen Verwendungsnachweis kann auf das Einreichen von Belegen verzichtet werden.

9. Nachweisführung und Prüfung

Der Nachweis der Verwendung sowie die Zwischennachweise sind in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und bestehen neben dem allgemeinen Formularsatz Verwendungsnachweis (VWN) aus:

a) Sachbericht

Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger unter Bezugnahme auf die im jeweiligen Jahr getätigten Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzulegen, inwieweit er den Verwendungszweck erreicht hat und welche Methoden/Verfahren besonders zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

b) zahlenmäßiger Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten, tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes darzustellen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Belege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

10. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG LSA mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere wenn:

- . die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird
- . die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- . Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt wurden
- . der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a VwVfG LSA. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

11. Ausnahmeregelungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“ vom 23.02.2005 in der Fassung vom 26.10.2011 außer Kraft.

Halle (Saale), den 03.04.2018

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -